

100.2017.318U
HER/MAL/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 19. Oktober 2018

Verwaltungsrichterin Herzog
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3001 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Entscheid
der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. Oktober 2017;
2017.POM.544)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb. ...1975), Staatsangehöriger von Gambia, reiste erstmals am 17. Februar 1997 in die Schweiz ein und wurde nach erfolglosem Asylgesuch im Oktober 1997 in seine Heimat zurückgeführt. Dort heiratete er am 7. November 1997 eine Schweizer Bürgerin. Nach seiner Wiedereinreise am 30. August 1998 wurde ihm gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Im Jahr 2001 trennten sich die Eheleute; am 17. Dezember 2004 wurde die Ehe geschieden und die alleinige elterliche Sorge über die gemeinsame Tochter ... (geb. ...2000) der Mutter zugeteilt.

Weil A._____ mehrfach straffällig wurde und Schulden anhäufte, warnte ihn die Einwohnergemeinde (EG) Bern (Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei [EMF]) wiederholt und knüpfte die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung an Auflagen.

Am 14. Juni 2017 verweigerte die EG Bern die weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzen einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 20. Juli 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 23. Oktober 2017 ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist bis zum 5. Dezember 2017 an (Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Die POM gewährte dem anwaltlich nicht vertretenen A._____ zudem die unentgeltliche Rechtspflege (Dispositiv-Ziff. 3 und 4).

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A. _____ am 26. November 2017 mit folgenden Rechtsbegehren Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben:

- «1. Die Beschwerde vom 26. November 2017 sei gutzuheissen.
2. Der Entscheid vom 23. Oktober 2017 sowie die Verfügung vom 14. Juni 2018 sei[en] aufzuheben.
3. Es sei die per 29. August 2016 abgelaufene Aufenthaltsbewilligung von A. _____ zu verlängern und [es] sei eine neue Aufenthaltsbewilligung auszustellen.»
4. Die Wegweisung aus der Schweiz sei aufzuheben.»

Am 9. Dezember 2017 hat er zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung einer amtlichen Anwältin oder eines amtlichen Anwalts gestellt und beantragt, dass darüber vorab entschieden werde.

Die POM hat mit Vernehmlassung vom 29. Dezember 2017 die Abweisung der Beschwerde beantragt, soweit auf sie einzutreten sei; die EG Bern hat mit Stellungnahme vom 5. Januar 2018 auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Mit Zwischenverfügung vom 17. April 2018 hat die Instruktionsrichterin das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 teilte Rechtsanwältin ... mit, dass A. _____ sie mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hat. Nach Einsicht in die verwaltungsgerichtlichen Akten nahm sie am 5. Juli 2018 unter Beilage medizinischer Berichte zur Sache Stellung und bestätigte zur Hauptsache den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Am 9. Juli 2018 reichte sie einen Einsatzvertrag nach.

Im Rahmen der weiteren Instruktion nahm die Ärztin von A. _____ zu den ihr unterbreiteten Fragen Stellung. Mit Eingabe vom 31. August 2018 hat A. _____ einen weiteren Arbeitseinsatz belegt und die Bestätigung eingereicht, dass er seit 1. August 2018 keine Sozialhilfe mehr beziehe.

Mit prozessleitender Verfügung vom 7. September 2018 hat die Instruktionsrichterin dargelegt, dass aufgrund der Sachverhaltsentwicklung im ver-

waltungsgerichtlichen Verfahren (Krankheit und Behandlungsbedarf) und der erforderlichen weiteren Sachverhaltsabklärungen (u.a. Behandlungsmöglichkeiten in Gambia) die Beschwerde voraussichtlich dahin gutzuheissen sei, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachverhaltserhebung und Neubeurteilung an die POM oder die EG Bern zurückzuweisen sei. Dieser Einschätzung hat A._____ am 18. September 2018 zugestimmt, ebenso die POM am 27. September 2018, wobei sie die Rückweisung an die EG Bern für angezeigt hält. Die EG Bern hat mit Eingabe vom 27. September 2018 keine Einwände erhoben. Die Verfahrensbeteiligten haben sich ferner zur Kostenverlegung geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Nachdem die Ehegemeinschaft mit einer Schweizerin im Jahr 2001 aufgelöst worden war (vgl. vorne Bst. A), wurde dem Beschwerdeführer der

Aufenthalt in der Schweiz gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) weiterhin bewilligt. Mit Verfügung vom 14. Juni 2017 verweigerte die EG Bern die erneute Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und wies ihn aus der Schweiz weg, namentlich unter Hinweis auf wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Straffälligkeit und Verschuldung), dessen Sozialhilfeabhängigkeit und das Nichteinhalten von Bedingungen trotz wiederholter Verwarnung. Die POM wies die dagegen erhobene Beschwerde am 23. Oktober 2017 ab. Sie erwog, der Beschwerdeführer erfülle aufgrund seiner Verschuldung und der Mehrfachdelinquenz den Widerrufgrund nach Art. 62 Abs. 1 Bst. c AuG; die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme würden die privaten Interessen an einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers deutlich überwiegen. Die Integrations- und Rückkehrmöglichkeiten seien intakt und es sei ihm zumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren. Letzteres bestritt der Beschwerdeführer mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht. Das vor Verwaltungsgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege lehnte die Instruktionsrichterin am 17. April 2018 wegen Aussichtslosigkeit ab (act. 9). Diese Zwischenverfügung blieb unangefochten und der Beschwerdeführer leistete den einverlangten Kostenvorschuss.

2.2 Während des weiteren Verfahrens wurde beim Beschwerdeführer die Diagnose eines Panhypopituitarismus bei Status nach Resektion einer Rathke-Zyste der Hypophyse mit ausgedehnter Plattenepithelmetaplasie gestellt (vgl. ärztliche Berichte vom 18.2.2018 [act. 8A], 24.5.2018 [act. 14A/15] und 18.6.2018 [act. 14A/12]). Der Panhypopituitarismus bezeichnet gemeinhin einen Mangel oder Ausfall der endokrinen Funktion der Hirnanhangdrüse (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl. 2014, S. 1584 und 975). Laut dem Arztzeugnis vom 18. Juni 2018 von Dr. med. ..., Oberärztin Universitätsspital Bern, wurde der Beschwerdeführer im Februar 2018 aufgrund eines Resttumors bzw. eines Hämatoms insgesamt dreimal operiert. Postoperativ habe er eine corticotrope, thyreotrope und gonadotrope Insuffizienz entwickelt, die seither substituiert werde. Aus ärztlicher Sicht könnte das Auslassen der Medikation, v.a. der Substitution mit Hydrocortison und Euthyrox, zu einer lebensbedrohlichen Situation führen. Der Beschwerdeführer benötige im Rahmen

seiner Krankheit regelmässige endokrinologische Kontrollen. Zudem bestehe ein gewisses Risiko für ein Rezidiv der Rathkeschen Zyste (act. 14A/12). Am 22. August 2018 nahm Dr. med. ... zu den von der Instruktionsrichterin unterbreiteten Fragen (benötigte Therapie; alternative Therapiemöglichkeiten) wie folgt Stellung (act. 22): Die Therapie durch Substitution der ausgefallenen Hormone sei lebenslänglich notwendig. Es gebe alternative Therapiemöglichkeiten mit synthetischen Kortikosteroiden, die aber einerseits nicht so physiologisch und andererseits teurer seien. Zu Euthyrox gebe es äquivalente Präparate mit demselben Wirkstoff Levothyroxin. Im Weiteren hält sie (erneut) fest, dass es ohne Substitutionstherapie beim Beschwerdeführer zu einer lebensbedrohlichen Situation kommen könne, eine fachärztliche Betreuung (Endokrinologie) erforderlich sei und ein Rezidiv des Tumors nicht ausgeschlossen werden könne, weswegen regelmässige (vorerst mindestens jährliche) Bildgebungen mittels Magnetresonanztomographie angezeigt seien.

2.3 Angesichts dieser Sachverhaltsentwicklung stellt sich neu die Frage, ob die Rückkehr nach Gambia aus gesundheitlichen Gründen mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, und ob gegebenenfalls die Abwägung aller Interessen neu zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen kann. Dies bedingt, wie die POM zutreffend vorbringt, vorab zusätzliche Abklärungen hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers in seiner Heimat. Der Beschwerdeführer hat sich der vorläufigen Einschätzung der Instruktionsrichterin zum weiteren Verfahren angeschlossen und seine Anträge teilweise geändert. Er beantragt weiterhin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, nicht mehr aber die (reformatorische) Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Er macht insbesondere nicht geltend, die Aufenthaltsbewilligung müsse ihm unbekümmert des geänderten Sachverhalts und weiterer Sachverhaltsabklärungen verlängert werden. Insoweit hat er sich unterzogen. Im Übrigen beantragen die Parteien übereinstimmend die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die EG Bern zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung (vgl. vorne Bst. C). Da es nicht Sache des Verwaltungsgerichts ist, die weiteren noch erforderlichen Abklärungen zu treffen, um gestützt darauf als erste (und einzige) kantonale Instanz über die Bewilligungsverlängerung zu befinden (Art. 80 Bst. a und b sowie

Art. 84 Abs. 1 VRPG), ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss den übereinstimmenden Anträgen in der Hauptsache dahin gutzuheissen, dass Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Entscheids aufzuheben sind und die Sache zur weiteren Sachverhaltserhebung und Neuurteilung im Sinn der Erwägungen an die EG Bern zurückzuweisen ist.

2.4 Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Beurteilung deren Kostenfolgen fallen in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

3.

3.1 Bei diesem Prozessausgang ist trotz teilweisen Unterziehens (vgl. vorne E. 2.3) im Kostenpunkt von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auszugehen, da ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neuurteilung noch zu einer vollständigen Gutheissung des Begehrens führen kann (vgl. BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Entsprechend sind für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und hat der Kanton Bern (POM) dem Beschwerdeführer seine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote der Rechtsvertreterin gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3.2 Nach zutreffender Auffassung der POM ist für die Verlegung der Kosten des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens hingegen nicht vom Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, da der angefochtene Entscheid (und die ursprüngliche Verfügung), was der Beschwerdeführer nicht mehr bestreitet, aufgrund der seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war. Seine gesundheitliche Beeinträchtigung wurde erst im Lauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens diagnostiziert (vgl. vorne E. 2.2). Der vorinstanzliche Kostenschluss ist folglich nach dem Unterliegerprinzip (Art. 108 Abs. 1 und

3 VRPG) zu bestätigen (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 9.2; VGE 2018/33 vom 12.10.2018 E. 3.3.2 [noch nicht rechtskräftig], 2015/349 vom 21.3.2017 E. 5.2). Der Kostenschluss der POM (Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Entscheids) bleibt demnach unverändert.

4.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide. Sie können unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden (statt vieler BGE 140 V 282 E. 2 mit Hinweisen).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Entscheids der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. Oktober 2017 aufgehoben werden und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die Einwohnergemeinde Bern (Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei) zurückgewiesen wird.
2. a) Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben.
b) Der Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 1'629.60 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

3. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer (mit Eingaben der Polizei- und Militärdirektion und der EG Bern je vom 27.9.2018)
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 18.9.2018 und Eingabe der EG Bern vom 27.9.2018)
- der Einwohnergemeinde Bern (mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 18.9.2018 und Eingabe der Polizei- und Militärdirektion vom 27.9.2018)
- dem Staatssekretariat für Migration

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.